



Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung in der Fassung vom wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt. Mit Beschluss des Gemeinderates vom wurde die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Surberg, den
Wimmer, 1. Bürgermeister

Ausgefertigt

Surberg, den
Wimmer, 1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Gemeinde am gem. § 10 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten.

Surberg, den
Wimmer, 1. Bürgermeister

Präambel

Die Gemeinde Surberg erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, sowie §§ 8, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

Festsetzungen

1. Die Grundflächenzahl wird mit höchstens 0,6 festgesetzt.
2. Die Geschosflächenzahl wird mit höchstens 0,7 festgesetzt.
3. Die festgesetzte private Grünfläche ist mit naturnahen Gehölzstrukturen zu bepflanzen mit einem Anteil von min. 30% der Fläche.
4. Geländeänderungen sind zulässig. Stützmauern sind bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig. Sie sind zu begrünen.
5. Die Rodung von Gehölzen ist nur im Zeitraum von 01. Oktober bis 28. Februar nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zulässig.

Hinweise

1. Ansonsten gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Lauter Nord" der Gemeinde Surberg.
2. Dachflächenwasser sowie Niederschlagswasser von privaten Hof- und Zufahrtsflächen soll nach Möglichkeit auf den jeweiligen Grundstücken versickert werden. Dabei ist eine breitflächige Versickerung über eine belebte Bodenzone anzustreben. Die Eignung des Untergrundes zur Versickerung nach den Regeln der Technik ist hierbei zu prüfen.
3. Wenn die Dachdeckung aus unbeschichtetem Kupfer, Zink oder Blei besteht, ist eine Versickerung nur nach einer Vorbehandlung zulässig. Eine wasserrechtliche Genehmigung ist in solchen Fällen erforderlich. Dachflächenanteile mit diesen Materialien < 50 qm sowie Dachrinnen und Fallrohre können vernachlässigt werden.
4. Für jede Einleitung kann eigenverantwortlich geprüft werden, ob eine genehmigungsfreie Versickerung vorliegt. Die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) i. V. m. § 46 WHG und der technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) bzw. in das Grundwasser (TREN GW) sind einzuhalten.
5. Werden die Anforderungen nicht erfüllt, ist eine wasserrechtliche Genehmigung mit entsprechenden Unterlagen beim Landratsamt zu beantragen. Bei der Beseitigung von Niederschlagswasser von Dach-, Hof- und Verkehrsflächen sind dann die Anforderungen des Merkblattes DWA-M 153 und DWA-A 138 einzuhalten.

BEBAUUNGSPLAN

"LAUTER-NORD (MOOSWEG)"

GEMEINDE SURBERG

LANDKREIS TRAUNSTEIN

1. Änderung im Verfahren nach § 13a BauGB

LAGEPLAN 1:1000

ENTWURFSVERFASSER

plg PLANUNGSGRUPPE
STRASSER GMBH

PLANUNGSGRUPPE
STRASSER GmbH
ÄUSSERE ROSENHEIMER STR. 25
83278 TRAUNSTEIN
TEL. 0861 / 98987-0 TELEFAX -50
E-MAIL INFO@PLG-STRASSER.DE

TRAUNSTEIN, DEN 06.12.2016

16156 H:\Projekte Stadtcad\Änderung BP Lauter \Planung\BP Kiga Lauter.DWG Bearbeitung: Dipl.-Ing. A. Jurina, Stadtplaner

